



Richtlinien der Gemeinde Bischoffen für die Gewährung von zinslosen Darlehen an ortsansässige Vereine für investive Maßnahmen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle ortsansässigen Vereine.

Förderfähigkeit

Ein zinsloses Darlehen wird nur für investive Maßnahmen gewährt.

Die investiven Maßnahmen müssen sowohl vom Land Hessen, als auch vom Lahn-Dill-Kreis durch Zuschüsse gefördert werden. Es gelten die Förderrichtlinien des Landes Hessen und des Lahn-Dill-Kreises in der jeweils gültigen Fassung.

Antragstellung

Der Antrag auf ein zinsloses Darlehen ist formlos und mit einer ausführlichen Begründung über den Gemeindevorstand zu stellen. Dem Antrag ist ein Tilgungsplan, die Bewilligungsbescheide des Landes Hessen sowie des Lahn-Dill-Kreises beizufügen.

Die Gemeindevertretung beschließt über den Antrag.

Bereitstellung

Die Gemeinde Bischoffen gewährt ein zinsloses Darlehen im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel.

Das zinslose Darlehen ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Bischoffen; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Ein zinsloses Darlehen kann nur gewährt werden, wenn der Verein alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und alle bestehenden sonstigen Zuschussquellen ausgeschöpft hat.

Das von der Gemeinde Bischoffen gewährte zinslose Darlehen ist vom Darlehensempfänger zweckgebunden zu verwenden. Die Gemeinde Bischoffen ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Darlehens nachzuprüfen.

Darlehensbetrag

Liegen die zuwendungsfähigen Kosten unter 10.000,00 €, kann kein Darlehen gewährt werden (Bagatellgrenze).

Der Darlehensbetrag beträgt bis zu 15 % v. H. der zuwendungsfähigen Kosten; maximal 15.000,00 €.

Rückzahlung

Das Darlehen ist innerhalb von 10 Jahren zu tilgen. Sollte das Darlehen innerhalb dieser Frist nicht getilgt sein, wird der Restbetrag marktüblich verzinst.

Gültigkeit

Die Richtlinien in der vorliegenden Fassung gelten ab dem 01. Januar 2011

Bischoffen, den 13.12.2010

(Venohr)
Bürgermeister

Hinweis:

Richtlinien (Urfassung)	vom	<u>13.12.2010</u>
	veröffentlicht am	<u>14.01.2011</u>
	in Kraft getreten am	<u>01.01.2011</u>

Ggf. vorstehende Änderungen wurden vollständig in die Richtlinien eingearbeitet.

Bischoffen, den 01.06.2011



Venohr
-Bürgermeister-